

Benutzungsordnung der STADTBÜCHEREI Gaildorf

Allgemeines	Die Stadtbücherei ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Gaildorf. Sie dient der unvoreingenommenen und unabhängigen Information, der staatsbürgerlichen Bildung, der beruflichen Fortbildung und der Freizeitgestaltung. Sie unterstützt schulisches Lernen. Das Angebot ist politisch neutral, religiös unabhängig, neigt keiner Gruppierung oder Meinung zu und liefert wahre Sachinformationen in ausgewogener Art.
Benutzer	Die Stadtbücherei steht allen Einwohnern von Gaildorf offen. Sie kann auch andere Personen (aus umliegenden Gemeinden) zur Benutzung zulassen; deren Benutzungsrecht kann beschränkt oder mit Auflagen – z.B. Zahlung einer Kaution – verbunden werden. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Mit Betreten der Stadtbücherei tritt die Benutzungsordnung in Kraft.
Bücherei- ausweis	Zum Entleihen von Medien ist ein Büchereiausweis erforderlich. Die Ausstellung eines Büchereiausweises erfolgt nur bei persönlicher Anwesenheit und gegen Vorlage eines gültigen Personal- oder Schülerschulenausweises. Bei Kindern ab Geburt bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Zur Durchführung des Ausleihverfahrens speichert die Stadt Gaildorf folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, bei Minderjährigen auch Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten. Der Ausweis ist immer mitzubringen und bei der Ausleihe vorzulegen. Er ist nicht übertragbar. Namens- und Adressenänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Stadtbücherei sofort mitzuteilen.
Verlust	Bei Verlust wird ein Ersatzausweis nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegen eine Gebühr ausgestellt. Falls der Benutzer/die Benutzerin den Verlust des Ausweises nicht sofort meldet, haftet er/sie der Stadt Gaildorf für alle Schäden, die dieser im Zusammenhang mit dem Verlust des Entleihausweises entstehen.
Ersatzausweis	Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Die Stadtbücherei kann sie verkürzen und die Zahl der Medien begrenzen. Auf Wunsch kann die Leihfrist vor deren Ablauf - bis zu zwei mal - verlängert werden, falls keine Vorbestellung vorliegt. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Vorbesteller wird auf Wunsch - gegen Portoersatz von 0,60 € - schriftlich von der Rückgabe des Mediums benachrichtigt. Es wird 1 Woche für ihn bereitgehalten. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind können für 1,60 € / 3,00 € (Recherche, Schreiben, Porto) aus anderen Bibliotheken bestellt werden.
Leihfrist Verlängerung Vorbestellung	Bei Überschreiten der Leihfrist entsteht ohne vorherige Benachrichtigung ein Überschreitungsentsgeld : 0,10 € je Tag und Medium.
Leihfrist- überschreitung	Spätestens drei Wochen nach Ablauf der Leihfrist erinnert die Stadtbücherei mit einem Schreiben an die überfällige Rückgabe. Dafür sind zu bezahlen: 1. Mahnschreiben: 1,00 € 2. Mahnschreiben: 1,50 € 3. Mahnschreiben: 2,00 € Rechnung: 2,00 € Wenn Medien noch nicht zurückgegeben worden sind und/oder Gebühren- und/oder Schadensersatz-Forderungen noch nicht erfüllt sind, kann die Stadtbücherei die Ausleihe weiterer Medien ganz oder teilweise ablehnen.
Mahnkosten	

Medien-Ersatz	Bei Nichtrückgabe nach der 3. Mahnung werden die Wiederbeschaffungskosten der Medien zuzüglich der bis dahin aufgelaufenen Mahnkosten und Überschreitungsentgelte in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf die Rücknahme der Medien besteht danach nicht mehr.
Behandlung der Medien und Haftung	Der/die BenutzerIn ist für die Rückgabe der Medien in ordnungsgemäßem Zustand verantwortlich. Er/sie darf die Medien nicht an andere weitergeben. Er/sie muss sie sorgsam und schonend behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet derjenige, auf dessen Büchereiausweis sie entliehen wurden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden.
Beschädigung	Bei Beschädigung (auch Verschmutzung), Verlust (auch Diebstahl durch andere) und/oder bei Nichtrückgabe nach dem dritten Erinnerungsschreiben, kann die Stadtbücherei - unabhängig von einem Verschulden des Benutzers - nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder Reparatur verlangen, jeweils zuzüglich einer Einarbeitungspauschale von 3 € je Medium. Bei vergriffenen Medien kann die Stadtbücherei die Kosten für die Wiederbeschaffung des gleichen Mediums oder die Kosten für die Ergänzung durch kopierte Seiten verlangen, zuzüglich der Einarbeitungspauschale. Bei Beschädigung oder Diebstahl von Einrichtungsgegenständen durch den/die BenutzerIn kann die Stadtbücherei die Kosten für die Neuanschaffung oder Reparatur verlangen.
Haftung	Die Stadtbücherei und Stadtverwaltung haften nicht für Schäden, die der/die BenutzerIn durch (beschädigte) Medien erleidet.
Verhalten in der Stadtbücherei	Taschen, Mappen usw. sind in die Taschenschränke einzuschließen, Mäntel und Schirme usw. sind an der Garderobe abzulegen. Wertsachen sind gesondert in Verwahrung zunehmen. Essen, Getränke, Tiere (ausgenommen Blindenhunde) dürfen nicht mitgebracht werden. Rauchen ist verboten. Lärm und Unruhe sowie Beeinträchtigungen anderer Leser sind zu vermeiden. Die Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Die Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von der Regelung der Benutzungsordnung abweichen können, sind zu befolgen. Das Büchereipersonal kann – auch ohne konkreten Diebstahlverdacht – Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen.
Ausschluss	Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können - unbefristet oder befristet - von der Benutzung ausgeschlossen werden oder vorübergehend durch den/die LeiterIN der Stadtbücherei ganz oder teilweise von der Ausleihe ausgeschlossen oder aus den Räumen ausgewiesen werden.
Inkrafttreten	Diese Benutzungsordnung gilt ab dem 21. April 2011